

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Belehnungslisten der Verwaltung der R. S. Staatschulden und der R. S. Land- und Handelskulturrentenbank-Verwaltung, Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungsbank, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparassen, Grundsätzliche Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsbamts, Verkaufsstelle von Holzplanten auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 298.

Montag, 23. Dezember

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten à Mark vierfachjährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1½-polige Grundzeile über deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2½-polige Grundzeile über deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingesandt) 100 Pf. Preisermäßigt auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

In Gegenwart Sr. Majestät des Königs wurde gestern in Dresden der Hirtus Tarrasani mit einer glänzenden Festvorstellung eröffnet.

Prinz-Regent Ludwig von Bayern hat in einem handschriftlichen an den Vorsitzenden des Ministerates, Lehren. v. Hertling, neben seinem Dank für die allgemeine Anteilnahme an dem Hinscheiden des Prinz-Regenten Luitpold erklärt, daß er wünsche, es möge zurzeit von irgendwelchen Maßnahmen zur Beendigung der Regentschaft abgesehen werden.

In Bologna hat der Anarchist Delserso einen Selbstmordversuch gemacht, angeblich, weil er den ihm geworfenen Auftrag, König Viktor Emanuel zu ermorden, nicht habe ausführen wollen.

In Portugal ist eine Ministerkrise ausgebrochen.

Türken und Griechen sind wiederum mehrfach handschmei geworden. Die Türken wollen bei Janina die Griechen empfindlich geschlagen haben. Die Griechen melden die Gefangenennahme der türkischen Truppen auf Mytilene. Tenedos wurde von türkischen Torpedobooten bombardiert.

Der Dampfer "Florence" der Furness-Vinie wurde bei Kap Race im Sturm vollständig wrack. Der Kapitän und 21 Mann der Besatzung ertranken.

Durch Minen wurden an der Nordküste des Schwarzen Meeres eine Springfahrt und sieben Kreuzer versenkt.

500 Yageindianer haben den Ort San Marcel im State Sonora (Mexiko) angegriffen und zerstört. Sie sollen 1000 Einwohner niedergemacht haben.

In der Ortschaft Meulin bei Ville entstand während einer von etwa 700 Personen besuchten kinematographischen Vorstellung Feuerlärm, der eine furchtbare Panik hervorrief. 72 Frauen und Kinder wurden im Gedränge getötet und über 50 verletzt, darunter mehrere lebensgefährlich.

Amtlicher Teil.

Ministerium des Königlichen Hauses.

Sr. Majestät der König haben der Inhaberin des Weinstaurants „Englischer Garten“ in Dresden, Margarete Honza verw. Röthing hier selbst, das Prädikat „Hoflieferantin Seiner Majestät des Königs“ Allergnädigst zu verleihen geruht.

Ministerium des Innern.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Stadtverordneten-Bizevorsitzer Buchbinder-Obermeister Unrauf in Dresden den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehenen Roten Adlerorden 4. Klasse annehme und trage.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Hofintendant Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland Major a. D. Mertens in Gmunden das ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehene Ehrenkreuz des Greifenordens annehme und trage.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Friedrich Karl Albert Börner in Chemnitz-Hilbersdorf beim Übertritt in den Ruhestand das Ritterkreuz 1. Klasse vom Albrechtsorden zu verleihen.

Die Königliche Kreishauptmannschaft Bautzen erhöht hiermit für ihren Regierungsbezirk auf Grund der nach dem Schlussjahr von § 18 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 ihr zustehenden Ermächtigung die Fahrgeschwindigkeit, welche

innerhalb geschlossener Ortschaften von Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht angewendet werden darf, auf 20 km in der Stunde.

Wegestreifen innerhalb geschlossener Ortschaften, auf denen aus besonderen Gründen auch fernher nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km in der Stunde

gesfahren werden darf, sind durch entsprechende Tafeln am Anfang und Ende der Strecke als solche gekennzeichnet.

Für Fahrzeuge von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht bleibt die nach Abs. 2 von § 18 jener Bundesratsverordnung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 12 bez. 16 km in der Stunde bestehen.

Hierbei wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach § 18 Absatz 3 dieser Verordnung auf unüberraschlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei karlem Nebel, beim Einbiegen auf einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei Straßeneinmündungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Gründstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einsicht in solche Gründstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnhügelgänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore, sammaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wachsamkeit der Bremse durch die Schräglage des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo

ein lebhafter Verkehr herrscht, langsam und so vorsichtig gefahren werden muß, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

Übertretungen dieser Vorschriften und der zulässigen Geschwindigkeiten werden nach den Strafvorschriften des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 437 folg. — in Zukunft streng geahndet werden.

Bautzen, am 19. Dezember 1912.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Herr Bezirksarzt Dr. Sauer in Bautzen ist vom 27. Dezember dieses Jahres bis mit 6. Januar nächsten Jahres beurlaubt. Stellvertreter ist Herr Bezirksarzt Dr. Heyn in Kamenz.

Bautzen, am 20. Dezember 1912.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gemäß § 936 der Reichsversicherungsordnung ist der bei Berechnung der Unfallrente zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter durch landwirtschaftliche und andere Erwerbstätigkeit am Beschäftigungsorte durchschnittlich erzielen, auf die Zeit vom 1. Januar 1913 ab auf folgende Beträge festgesetzt worden:

Bezirk	Erwachsene über 21 Jahre		Erwachsene von 16—21 Jahren		Jugendliche von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren	
	männl. weibl.		männl. weibl.		männl. weibl.		männl. weibl.	
	Land	Forst	Land	Forst	Land	Forst	Land	Forst
Amtshauptmannschaft Bautzen (auschl. des Staatsforstreviers Halbendorf)	650	800	500	460	550	720	500	400
Amtshauptmannschaft Kamenz (auschl. der Staatsforstreviere)	720	515	425	625	600	460	400	420
Amtshauptmannschaft Löbau	600	750	420	460	470	600	400	410
Amtshauptmannschaft Zittau	730	800	560	530	630	700	530	490
Stadt Bautzen	850	900	500	850	900	500	500	550
- Bernstadt	650	500	525	450	450	450	400	200
- Bischofswerda	850	780	550	450	600	700	500	450
- Kamenz	720	550	600	450	450	470	400	180
- Löbau	750	450	750	450	450	420	360	210
- Pulsnitz	750	480	540	480	480	380	380	190
- Zittau	750	880	650	580	650	820	550	530
Staatsforstrevier Halbendorf a. d. Spree	840	460	720	420	460	420	420	180
Staatsforstrevier Lauschnitz	1120	420	1120	420	450	360	180	180
- Ostritz	1200	480	1200	480	480	480	180	180
- Schweppen	800	450	600	400	400	350	180	180

Bautzen, den 20. Dezember 1912.

Königliches Oberversicherungsbamt.

9321

Bekanntmachung, die Anmeldung für den einjährig freiwilligen Militärdienst betreffend.

Die innerhalb des Zwicker Regierungsbezirks aufhältlichen, im Besitz der Deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen jungen Leute, welche behuts der Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst an der voraussichtlich im März 1913 hier stattfindenden Frühjahrsprüfung teilnehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung unter genauer Angabe des Standes und Aufenthaltsortes bez. der Wohnung schriftlich bis längstens zum 1. Februar nächsten Jahres bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige einzureichen.

Diesen Gesuchen sind beizufügen:

1. das Geburtszeugnis,
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen aktiven Dienstes die Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden,

er sich dieser gegenüber für die Erzählplicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Besteitung der Kosten ist obrigsteilich zu bezeichnen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorliegenden Absatz bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

3. Ein bis auf die neueste Zeit und tunlichst weit zurückreichendes Unbescholtenseitzeugnis, welches für Jünglinge höherer Lehranstalten auf die Zeit des Besuches einer solchen von dem Rektor oder Direktor, auf die nachfolgende Zeit aber, wie für alle anderen jungen Leute, von der Polizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes, resp. der vorgelegten Dienstbehörde ausgestellt ist.

4. ein selbstgefertigter Lebenslauf.

In den Zulassungsgesuchen ist auch anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft zu werden wünscht, ferner ob, bez. wie oft und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Kommission bereits unterzogen hat.